

sterien und anderer zentraler staatlicher Organe zu erfüllen sind. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt Anordnungen und Durchführungsbestimmungen (vgl. dazu § 8 Abs. 1 bis 3 Gesetz über den Ministerrat — GBl. I Nr. 16 S. 253).

Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bisher erlassenen Durchführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz entsprechen beispielsweise den Festlegungen des § 65.

§ 66

(1) Strafen mit Freiheitsentzug, deren Verwirklichung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet war, sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen weiter zu vollziehen.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt der Vollzug der rechtskräftig ausgesprochenen Arbeitserziehung nach den Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der rechtskräftig ausgesprochenen Einweisung in ein Jugendhaus nach den Bestimmungen der Freiheitsstrafe an Jugendlichen.

(3) Die Dauer dieser Strafen mit Freiheitsentzug wird begrenzt bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 und § 75 StGB auf höchstens zwei Jahre, bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 3 StGB auf höchstens fünf Jahre nach Straftritt. Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses haben regelmäßig zu prüfen, ob der Erziehungserfolg eingetreten ist und damit die Voraussetzungen für die Beendigung der Strafe bestehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Beendigung der Strafe sind entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen. Das Gericht beschließt die Beendigung, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist.

1. **Abs. 1** sichert, daß mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug prinzipiell nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt. Das betrifft auch